

Sommerliche Hitzeperioden nehmen zu und belasten die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt in wachsendem Mass. Wie der Regierungsrat in seiner Antwort auf den Anzug Daniel Seiler und Konsorten betreffend «Schutz von vulnerablen Menschen bei Hitze» selbst festhält, ist die Zahl der Hitzetage und Tropennächte in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Besonders dicht bebaute, wenig begrünte Quartiere sind von der Hitze betroffen. Sie machen einen grossen Teil des Stadtgebiets aus. Dort lebt ein hoher Anteil vulnerabler Bevölkerungsgruppen, der besonders stark unter dem Hitzeinsel-Effekt leidet. Für das Jahr 2024 nennt der Regierungsrat 326 hitzebedingte Todesfälle, wovon rund 85% auf die Altersgruppe ab 75 Jahren entfielen.

Das nationale Monitoring weist für den Sommer 2025 schweizweit 410 hitzebedingte Todesfälle aus, wovon 84% über 75 Jahre alt waren. Diese Entwicklung bestätigt den besonderen Schutzbedarf vulnerabler Gruppen auch über den Kanton Basel-Stadt hinaus.

Besonders die Zahlen des Sommers 2026 zeigen den Ernst der Lage: Gemäss den wöchentlichen Sterblichkeitsdaten des Bundes lag die Sterblichkeit der über 65-Jährigen in der Schweiz während der Hitzewelle seit Ende Juni rund 15% bis 16% über dem erwarteten Niveau, was rund 175 bis 200 zusätzlichen Todesfällen innert kurzer Zeit entspricht. Für die Nordwestschweiz bewegte sich die Übersterblichkeit im Bereich des gesamtschweizerischen Durchschnitts – der Kanton Basel-Stadt bleibt von dieser Entwicklung somit nicht verschont.

Der Regierungsrat bestätigt in seiner Antwort auf den Anzug, dass die heutigen Anforderungen an den sommerlichen Hitzeschutz, insbesondere an Klima- und Kälteanlagen, hoch sind: Sie sind grundsätzlich baubewilligungspflichtig, es gibt anspruchsvolle Vorgaben aus dem Energie- und Baurecht, praktische Erschwernisse bei Bestandsbauten und bei Objekten unter Denkmalschutz. Der Regierungsrat hat in diesem Zusammenhang in Aussicht gestellt, die per 2025 angepassten Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEN25) zu prüfen und, soweit sinnvoll, zu übernehmen.

Er setzt dabei jedoch weiterhin in erster Linie auf Sensibilisierung, Verhaltensempfehlungen und die Prüfung öffentlich zugänglicher «kühler Räume». Eine verbindliche Übernahme der MuKEN25-Lockerungen oder eine Anpassung des Schwellenwerts für die aktive Raumkühlung ist demgegenüber weiterhin offen. Angesichts der geschilderten, sich Jahr für Jahr verschärfenden Zahlen genügt es nicht, allein auf Information, Sensibilisierung und Verhaltensempfehlungen zu setzen. Wo passive Massnahmen nicht ausreichen, müssen wirksame bauliche Hitzeschutzmassnahmen und eine effiziente Raumkühlung einfacher, rascher und dabei rechtssicher ermöglicht werden. Der gesetzliche Handlungsbedarf betrifft in erster Linie den Schutz vulnerabler Gruppen, es sollen aber auch die Lebens-, Wohn- und Arbeitsbedingungen der gesamten Bevölkerung verbessert werden.

Die Unterzeichnenden beauftragen deshalb den Regierungsrat:

1. dem Grossen Rat innert Jahresfrist eine Vorlage zur Änderung des Energiegesetzes vom 16. November 2016 (EnG, SG 772.100) zu unterbreiten, welche die Installation energieeffizienter Klima- und Kälteanlagen zum Schutz vor gesundheitsgefährdender Hitze klar und rechtssicher erleichtert, namentlich durch Übernahme der einschlägigen Lockerungsmodule der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2025 (MuKEN25) zur Komfortkühlung;
2. im Rahmen seiner eigenen Zuständigkeit die Energieverordnung vom 29. August 2017 zum Energiegesetz (EnV, SG 772.110) sowie, soweit erforderlich, die Bau- und Planungsverordnung vom 19. Dezember 2000 (BPV, SG 730.100) innert derselben Frist so anzupassen, dass
  - a. die Anforderungen an Klima- und Kälteanlagen (§ 3 EnV) für Wohnbauten mit passiver Kühlung sowie für Gebäude mit ergänzender Photovoltaik-Erzeugung vereinfacht und geklärt werden;
  - b. der zulässige Schwellenwert für die aktive Raumkühlung (§ 25 Abs. 6 EnV) unter Berücksichtigung der einschlägigen SIA-Normen (SIA 180, SIA 382/1, SIA 384/4, SIA 2024) überprüft und, von heute 26°C auf 24°C abgesenkt wird;
  - c. das Melde- und Baubewilligungsverfahren für Klima- und Kälteanlagen (§ 28 Abs. 2 BPV) namentlich für kleinere und standardisierte Anlagen vereinfacht und beschleunigt wird, mit klaren Zuständigkeiten und verbindlichen, kurzen Bearbeitungsfristen beim Bau- und Gastgewerbeinspektorat (BGI) und beim Amt für Umwelt und Energie (AUE);
3. dabei sicherzustellen, dass auch in Bestandsbauten, in dicht bebauten Quartieren sowie bei Bauten mit besonderen Schutzanforderungen (Denkmalschutz, Schutz- und Schonzonen) praktikable und rechtssichere Lösungen ermöglicht werden, und dass Gebäude mit starkem Publikums- oder Betreuungsbezug – namentlich Alters- und Pflegeheime, Spitäler und Schulen – dabei prioritär berücksichtigt werden.

Franz-Xaver Leonhardt, Michael Graber, Daniel Seiler, Remo Gallacchi, Stefan Wittlin, Bruno Lötscher-Steiger, Nicole Strahm-Lavanchy, Brigitte Kühne, Béla Bartha